

Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung

vom 14. Oktober 2026

Der Gemeinderat beschliesst gestützt auf Art. 15 des Reglements über die Tagesschule und Ferienbetreuung folgende Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des Reglements über die Tagesschule und Ferienbetreuung Einzelheiten zu den Angeboten.

II. Organisation und Betrieb

1. Tagesschule

Module

Art. 2 ¹Das Tagesschulangebot umfasst folgende Module:

- a Montag bis Freitag vor Schulbeginn, von 07:00 Uhr bis 08:15 Uhr;
- b Montag-Mittag bis Freitag-Mittag, von 11:45 Uhr bis 13:30 Uhr, inkl. Mittagessen;
- c Montag-Nachmittag bis Freitag-Nachmittag, von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr.

²Sämtliche Module werden von der Gemeinde nach Ablauf der ordentlichen Anmeldefrist ab drei Anmeldungen (mit Ausnahme von Abs. 3) durchgeführt.

³Die Nachmittagsmodule am Montag, Dienstag und Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr werden ungeachtet der Anzahl an Anmeldungen durchgeführt.

⁴Der Gemeinderat kann beschliessen, dass weitere Module bei geringerer Nachfrage durchgeführt werden können.

Standorte und Räumlichkeiten

Art. 3 ¹Die Kinder besuchen grundsätzlich die Tagesschule an ihrem Schulstandort. Über Ausnahmen entscheidet die Tagesschulleitung.

²Fragen zur Nutzung von Räumlichkeiten werden primär zwischen der Gesamtschulleitung, den Standortleitungen, der Tagesschulleitung und den Anlagewartinnen und Anlagewarten geklärt.

2. Ferienbetreuung

Betreuungstage

Art. 4 ¹Die Ferienbetreuung richtet sich nach den vom Kanton Bern festgelegten Schulferien und findet in den folgenden Schulferienwochen von Montag bis Freitag, von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, statt:

- a Frühlingsferien, erste Schulferienwoche;
- b Sommerferien, erste und letzte Schulferienwoche;
- c Herbstferien, letzte Schulferienwoche.

²Sämtliche Betreuungstage werden von der Gemeinde nach Ablauf der ordentlichen Anmeldefrist ab fünf Anmeldungen durchgeführt.

³Pro Betreuungstag können grundsätzlich maximal 24 Kinder angemeldet werden, unabhängig von deren Betreuungsfaktor. Massgebend ist dabei das Eingangsdatum der Anmeldung. Sind 24 Kinder angemeldet und wird dadurch der Betreuungsbedarf von 24 Betreuungseinheiten überschritten, können weitere Kinder von der Warteliste aufgenommen werden, sofern die maximale Kapazität von 32 Betreuungseinheiten nicht überschritten wird.

Standorte und
Räumlichkeiten

Art. 5 ¹Die Kinder besuchen die Ferienbetreuung am Schulstandort in Herrenschwanden.

²Am Schulstandort in Kirchlindach wird die Ferienbetreuung nicht angeboten.

³Fragen zur Nutzung von Räumlichkeiten werden primär zwischen der Gesamtschulleitung, den Standortleitungen, der Tagesschulleitung und den Anlagewartinnen und Anlagewarten geklärt.

III. An- und Abmeldeverfahren

1. Tagesschule

Anmeldungen

Art. 6 ¹Die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten haben die Anmeldung zur Tagesschule innert zwei Wochen nach Erhalt des Stundenplanes einzureichen. Die Anmeldung ist für die angemeldeten Module während des gesamten nachfolgenden Schuljahres verbindlich und hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

²Kann ein Modul mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf ein Ersatzangebot.

³Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können berücksichtigt werden, sofern das betreffende Modul aufgrund genügender Anmeldungen durchgeführt wird und freie Plätze verfügbar sind.

⁴Eltern und/oder Erziehungsberechtigte mit besonderen Arbeitszeiten (z.B. Schichtarbeit) können mit der Tagesschulleitung angepasste Betreuungszeiten innerhalb des bestehenden Tagesschulangebotes vereinbaren. Der Umfang der Betreuung sowie der Elternbeitrag bleiben unverändert.

Abmeldungen

Art. 7 ¹Die Eltern und/oder Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, Abwesenheiten ihres Kindes in der Tagesschule zu melden. Ausgenommen sind schulinterne Anlässe, über welche die Tagesschule von den Lehrpersonen informiert wird.

²Abwesenheiten bis zu einer Woche wie Krankheit, bewilligte Dispensationen, Bezug von Halbtagen, etc. und vorübergehende Abmeldungen bewirken keine Reduktion des Elternbeitrages.

³Abmeldungen in Zusammenhang mit den Angeboten der Schule (AdS) und der Musikschule sind der Tagesschulleitung vorgängig mitzuteilen. Über die Kostenfolge entscheidet die Tagesschulleitung gemeinsam mit der Gesamtschulleitung.

⁴Bei Abwesenheiten ab einer Woche infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die durch ein Arztzeugnis nachgewiesen werden, entfällt für die betroffenen Module der Elternbeitrag.

⁵In begründeten Fällen kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule abgemeldet werden. Dazu zählen insbesondere:

- a Wegzug aus der Gemeinde
- b Finanzielle Notlage
- c Trennung der Eltern
- d Beschulung ausserhalb der Gemeinde

⁶Über die Kostenfolge entscheidet die Tagesschulleitung gemeinsam mit der Gesamtschulleitung.

Ausschluss

Art. 8 ¹Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Tagesschule ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere ein nicht tragbares Verhalten gegenüber anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal, das den ordnungsgemässen Betrieb der Tagesschule stört.

²Die Tagesschulleitung ordnet den Ausschluss an und informiert die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten.

³Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

2. Ferienbetreuung

Anmeldungen

Art. 9 ¹Die Anmeldefrist für die Ferienbetreuung des folgenden Kalenderjahres beginnt am 1. November des laufenden Jahres und dauert bis am 31. Januar des folgenden Jahres. Die Anmeldung ist nur für ganze Betreuungstage möglich, ist während des ganzen Kalenderjahres verbindlich und hat für jedes Kalenderjahr neu zu erfolgen.

²Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmeldungen bestätigt, sofern die Mindestanzahl erreicht ist. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die verfügbaren Plätze, wird eine Warteliste geführt.

³Kann ein Betreuungstag mangels genügender Anmeldungen nicht durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf ein Ersatzangebot.

⁴Anmeldungen nach Ablauf der Anmeldefrist können bis spätestens zwei Wochen vor der betreffenden Ferienbetreuungswoche berücksichtigt werden, sofern der Betreuungstag aufgrund genügender Anmeldungen durchgeführt wird und freie Plätze verfügbar sind.

⁵Jugendliche der 7. bis 9. Klasse mit Wohnsitz in der Gemeinde können mit Zustimmung der Tagesschulleitung am Ferienbetreuungsangebot teilnehmen.

Abmeldungen

Art. 10 ¹Die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, Abwesenheiten ihres Kindes in der Ferienbetreuung rechtzeitig zu melden. Die Abmeldung hat spätestens bis 07:30 Uhr des betreffenden Betreuungstages bei der bezeichneten Kontaktperson zu erfolgen.

²Abmeldungen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der betreffenden Ferienbetreuungswoche sind dem Schulsekretariat zu melden. Die Tagesschulleitung entscheidet über die Kostenfolgen.

³Erfolgt die Abmeldung weniger als zwei Wochen vor Beginn der betreffenden Ferienbetreuungswoche oder während des Betreuungstages, ist dies nur ohne Kostenfolge möglich, sofern der freiwerdende Platz durch ein Kind auf der Warteliste besetzt werden kann.

⁴Bei länger dauernden Abwesenheiten (ab einer Woche) infolge Krankheit oder Unfall des Kindes, die durch ein Arztzeugnis nachgewiesen werden, entfällt für die betroffenen Betreuungstage der Elternbeitrag.

Ausschluss

Art. 11 ¹Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann ein Kind vom Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden. Dazu zählt insbesondere ein nicht tragbares Verhalten gegenüber anderen Kindern oder dem Betreuungspersonal, das den ordnungsgemässen Betrieb der Ferienbetreuung stört.

²Die Wochenleitung ordnet in Absprache mit der Tagesschulleitung den Ausschluss an und informiert die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten.

³Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten im folgenden Kalenderjahr die Aufnahme des Kindes in die Ferienbetreuung verweigert werden. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

IV. Betreuung

1. Betreuungseinheiten

Art. 12 ¹Ein Kind entspricht einer Betreuungseinheit.

²Für Kinder mit besonderen Betreuungsanforderungen kann ein erhöhter Betreuungsfaktor gemäss den kantonalen Vorgaben angewendet werden.

³Die Tagesschulleitung entscheidet über die Zuteilung des erhöhten Betreuungsfaktors in Absprache mit der Gesamtschulleitung.

2. Tagesschule

Betreuungsschlüssel

Art. 13 ¹In der Tagesschule wird das Betreuungsverhältnis so festgelegt, dass eine pädagogisch ausgebildete Person höchstens 10 Betreuungseinheiten abdeckt. Bei 11 bis 20 Betreuungseinheiten sind zwei Betreuungspersonen einzusetzen, von denen mindestens eine Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

²Während der Randzeiten (vor Unterrichtsbeginn und das letzte Modul am Abend) kann auch ausschliesslich Betreuungspersonal ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden.

3. Ferienbetreuung

Betreuungsschlüssel

Art. 14 In der Ferienbetreuung wird das Betreuungsverhältnis so festgelegt, dass eine pädagogisch ausgebildete Person höchstens acht Betreuungseinheiten abdeckt. Bei fünf bis 16 Betreuungseinheiten sind zwei Betreuungspersonen einzusetzen, von denen mindestens eine Person über eine pädagogische Ausbildung verfügt.

Betreuungszeiten

Art. 15 ¹Die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten bringen ihr Kind zwischen 08:00 Uhr und 08:30 Uhr in die Ferienbetreuung.

²Zwischen 16:30 Uhr und 17:00 Uhr wird das Kind von den Eltern und/oder Erziehungsberechtigten abgeholt.

V. Verpflegung

Mahlzeiten

Art. 16 ¹Die Mahlzeiten der Kinder bestehen aus einem ausgewogenen Mittagsmenü. Am Nachmittag erhalten die Kinder zusätzlich eine Zwischenverpflegung.

²Die Mittagsverpflegung für die Tagesschule und die Ferienbetreuung wird von einem externen Dienstleister bezogen. Die Einzelheiten werden in einer separaten Vereinbarung geregelt.

VI. Finanzierung

Betreuungsgebühren	Art. 17 ¹Die Betreuungsgebühr wird aufgrund der Betreuungsstunden, d.h. der Anzahl effektiv angemeldeter Module bzw. der angemeldeten Ferientage, berechnet. Dies gilt auch für einmalig gebuchte Module in der Tagesschule (z.B. bei Kollegientagen). ²Zur Festlegung des Elternbeitrags reichen die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bis spätestens zwei Wochen nach Schuljahresbeginn eine Lohndeklaration ein. Die Gemeinde ist berechtigt, weitere Belege und Nachweise einzufordern. ³Kann aufgrund der fehlenden Lohndeklaration keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird der Maximaltarif verrechnet. ⁴Die Elternbeiträge für die Tagesschule werden vierteljährlich in Rechnung gestellt. Die Elternbeiträge für die Ferienbetreuung werden nach der jeweiligen Ferienbetreuungswoche fakturiert. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen. ⁵Für ein Kind mit Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, welches nicht gleichzeitig den Kindergarten oder die Schule Kirchlindach Herrenschwanden besucht, wird in jedem Fall der Maximaltarif verrechnet. ⁶Die Berechnung der Elternbeiträge für die Ferienbetreuung richtet sich nach den Bestimmungen über die Gebührenerhebung für die Tagesschulangebote. Es gelten folgende Tarifsätze: <table><tr><td>a</td><td>Maximaltarif pro Betreuungstag:</td><td>CHF 80.00</td></tr><tr><td>b</td><td>Mindesttarif pro Betreuungstag:</td><td>CHF 30.00</td></tr></table>	a	Maximaltarif pro Betreuungstag:	CHF 80.00	b	Mindesttarif pro Betreuungstag:	CHF 30.00
a	Maximaltarif pro Betreuungstag:	CHF 80.00					
b	Mindesttarif pro Betreuungstag:	CHF 30.00					

Gebühren für Verpflegung	Art. 18 ¹Der Gemeinderat legt den Elternbeitrag für die Mittagsverpflegung im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Tagesschule und Ferienbetreuung und unter Berücksichtigung der Kosten des externen Verpflegungsanbieters fest. ²Der Beitrag für die Zwischenverpflegung beträgt CHF 2.00 pro bezogene Mahlzeit.
--------------------------	--

VII. Personal

Leitung	Art. 19 ¹Die Tagesschule (mit beiden Standorten) und die Ferienbetreuung wird von der Tagesschulleitung geführt. ²Die Tagesschulleitung ist der Gesamtschulleitung unterstellt.
Wochenleitung der Ferienbetreuung	Art. 20 ¹Für jede Ferienbetreuungswoche wird eine Wochenleitung von der Tagesschulleitung bestimmt. ²Die Wochenleitung ist der Tagesschulleitung unterstellt.
Betreuungspersonal	Art. 21 ¹Die Tagesschulleitung ist zuständig für die Anstellung des Betreuungspersonals in der Tagesschule und in der Ferienbetreuung. ²Das Betreuungspersonal ist der Tagesschulleitung unterstellt.
Praktikantinnen und Praktikanten	Art. 22 ¹Die Tagesschule und die Ferienbetreuung können Praktikantinnen und Praktikanten einsetzen.

²Die Praktikantinnen und Praktikanten unterstützen das Betreuungspersonal bei der Betreuung und Begleitung der Kinder sowie bei organisatorischen und betrieblichen Aufgaben.

³Die Praktikantinnen und Praktikanten sind der Tagesschulleitung unterstellt.

⁴Die Praktikantinnen und Praktikanten dürfen nicht alleinverantwortlich für eine Kindergruppe eingesetzt werden.

Zivildienstleistende

Art. 23 ¹Die Tagesschule und die Ferienbetreuung können nach Möglichkeit und in Absprache mit der Gesamtschulleitung Zivildienstleistende einsetzen.

²Zivildienstleistende gelten nicht als Betreuungspersonal, sondern als zusätzliche Hilfskräfte.

Schulsekretariat

Art. 24 Das Schulsekretariat unterstützt die Tagesschulleitung in allen administrativen Belangen.

VIII. Schlussbestimmungen

Ergänzungen

Art. 25 Soweit diese Verordnung keine Bestimmungen enthält, sind sinngemäss die Gesetzgebung der Volksschule, die Tagesschulverordnung des Kantons Bern, die Verordnung über die Organisation der Schulen und das Reglement über die Tagesschule und Ferienbetreuung anzuwenden.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26 Die Verordnung über die Tagesschule vom 15. Juni 2022 sowie weitere widersprechende Vorschriften werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Verordnung tritt am 1. August 2027 in Kraft.

Genehmigung

Die Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung wurde durch den Gemeinderat am 14. Oktober 2026 genehmigt.

Kirchlindach, 14. Oktober 2026

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH

Der Gemeindepräsident

Die Geschäftsleiterin

Adrian Müller

Diana Manova

Auflagezeugnis

Die Verordnung über die Tagesschule und Ferienbetreuung vom 14. Oktober 2026 lag nach den Vorschriften der kantonalen Gemeindeverordnung öffentlich auf und tritt am 1. Juli 2027 in Kraft. Auflage und Inkraftsetzung wurden im amtlichen Publikationsorgan vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Kirchlindach, xxxx

Die Geschäftsleiterin

Diana Manova